

Treuhandbranche

Verwandtenunterstützung

Immer wieder tritt die Frage auf, ob ein Erbvorbzug oder eine Schenkung in den Kauf/Umbau eines Hauses oder ein Unternehmen investiert werden kann oder ob dieser allenfalls bei einem Aufenthalt der Eltern in einem Alters- oder Pflegeheim zurück bezahlt werden muss.

Die Verwandtenunterstützung wird geprüft, wenn bei einem Alters- oder Pflegeheimaufenthalt der Eltern deren Mittel nicht ausreichen und keine Ergänzungsleistungen zur AHV ausgerichtet werden. Die Ergänzungsleistungen können bei einer hohen Schenkung oder einem Erbvorbzug gekürzt oder sogar verweigert werden. Da die Eltern nicht mehr für den Lebensunterhalt aufkommen können, kommt die Sozialhilfe zum tragen. Diese prüft ob allenfalls Verwandte eine Unterstützungspflicht haben. Um in die Pflicht genommen zu werden, muss das steuerbare Einkommen beim Bund über Fr. 180'000.-- hoch sein. Zusätzlich müsste noch sehr viel Vermögen vorhanden sein. Ebenfalls macht es einen Unterschied ob es auf dem Bankkonto liegt oder in ein Haus oder Unternehmen investiert wurde. Diejenigen Kinder welche das Geld auf dem Bankkonto haben, könnten eher herangezogen werden.

In der Praxis kommt die Verwandtenunterstützung sehr selten vor, da sehr hohe Einkommen und Vermögen nötig sind. Einzig bei Schenkungen und Erbvorbzügen im hohen Alter ist Vorsicht geboten, da rechtsmissbräuchliche Schenkungen und Erbvorbzüge (z. B. Eltern bereits im Alters- oder Pflegeheim) nicht geschützt sind. Die Rechtsmissbräuchlichkeit wird aber in jedem Einzelfall abgeklärt. Somit kommt in aller Regel die Sozialhilfe für die Unterstützung der Eltern zum tragen und nicht die Kinder.

Unternehmenssteuerreform II

Die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) tritt beim Bund ab dem 1. Januar 2011 in Kraft. Die Kantone sind ebenfalls verpflichtet diese Reform bis spätestens 01. Januar 2011 umzusetzen.

In diese Reform fällt auch die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Gibt jemand die Selbständigkeit nach dem 55. Altersjahr oder aufgrund eines Invaliditätsfalles auf, werden die Liquidationsgewinne der letzten zwei Geschäftsjahre separat vom übrigen Einkommen besteuert. Darunter fallen auch die so genannten aufkumulierten Abschreibungen in der Landwirtschaft. Bislang wurden diese Gewinne zusammen mit dem ordentlichen Einkommen besteuert, was vielfach zu einer hohen Steuerbelastung führte. Eine Möglichkeit die Steuerbelastung zu senken ist der Einkauf in eine Pensionskasse, sofern diese Möglichkeit besteht und die finanziellen Mittel vorhanden sind.

Jedoch gibt es bei der Aufgabe eines Landwirtschaftsbetriebes mit anschliessender Verpachtung das Problem, dass die finanziellen Mittel für einen Einkauf gar nicht vorhanden sind. Die USTR II sieht in einem solchen Fall einen fiktiven Einkauf vor, es muss also kein Geld in die Pensionskasse einbezahlt werden. Der aus der komplexen Berechnung erzielte Betrag wird zu einem Fünftel des Steuersatzes besteuert.

Bitte wenden!

Für einen allfälligen restlichen Gewinn wird anschliessend der Steuersatz auf einen Fünftel, jedoch auf mindestens 2% reduziert und besteuert. Das nachfolgende Beispiel soll die Besteuerung veranschaulichen.

Die Voraussetzungen für eine separate Besteuerung sind gegeben. In der Berechnung sind nur die Bundessteuern enthalten, für die Kantons- und Gemeindesteuern können andere Steuersätze gelten:

Liquidationsgewinn im Liquidationsjahr	Fr.	500'000.--
Betrag fiktiver Einkauf	Fr.	300'000.--

Steuerberechnung:

Fiktiver Einkauf	Fr.	300'000.--
ergibt einen Steuerbetrag 100% von	Fr.	28'463.35
davon 1/5 ergibt	Fr.	5'692.65

restlicher Gewinn	Fr.	200'000.--
Satzbestimmung (1/5 von Fr. 200'000.--)	Fr.	40'000.--
somit Steuersatz von 0.58% (mind. 2%)		
200'000.-- à 2% ergibt	Fr.	4'000.--

Totale Steuern Bund Fr. 5'692.65 + Fr. 4'000.-- ergibt **Fr. 9'692.65**. Bei einer ordentlichen Besteuerung der Fr. 500'000.-- wie bisher wäre die Steuerbelastung im Vergleich dazu rund Fr. 54'000.--. Die Einsparung beträgt somit rund Fr. 44'300.--.

Die Berechnung ist sehr komplex und jeder Fall muss einzeln beurteilt werden. Wenn Sie Fragen dazu haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

(Land-) Wirtschaft

Gebäudeprogramm

Auf das Jahr 2010 haben Kantone und Bund das Gebäudeprogramm gestartet. Dies dauert zehn Jahre und unterstützt die energetische Sanierung von Gebäuden und den Einsatz erneuerbaren Energien. Das Programm löst das Ende des Jahres 2009 ausgelaufene Programm des Klimarappens ab. Neu sind die Förderungen für die Sanierung von Einzelbauteilen wie den Ersatz von alten Fenstern, Wärmedämmung von Dach, Wänden und Böden. Insgesamt stehen jedes Jahr rund 300 Millionen Franken zur Verfügung.

Für Hausbesitzer lohnt sich eine Investition in Energieeffizienz und erneuerbare Energien gleich dreifach: Sie profitieren von Fördergeld, langfristig tieferen Energiekosten und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz. Das Gesuchsformular, welches vor Baubeginn eingereicht werden muss, und weitere Informationen finden Sie auf www.dasgebaeudeprogramm.ch.

thunertreuhand

Beachten Sie bitte, dass unser Büro in der Zeit vom 16. bis am 27. August 2010 infolge verschiedener Ferienabwesenheiten nicht immer besetzt ist. Bei Abwesenheit schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an info@thunertreuhand.ch oder hinterlassen Sie uns eine Nachricht auf dem Telefonbeantworter, wir werden Sie so rasch als möglich kontaktieren.

Wir haben vor kurzer Zeit unsere Homepage neu gestaltet. Besuchen Sie uns auf www.thunertreuhand.ch.